

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER DÄTWYLER SEALING SOLUTIONS DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG

1. Allgemein

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "**AEB**") der Dätwyler Sealing Solutions Deutschland GmbH & Co. KG, Maybachstraße 3, D-74389, Cleebronn (nachfolgend: "**Dätwyler**") gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend: "**Verkäufer**") erkennt Dätwyler nicht oder nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung an. Diese AEB gelten auch dann, wenn Dätwyler die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

1.2 Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Für Vereinbarungen zwischen Dätwyler und dem Verkäufer, die im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung von mit Dätwyler geschlossenen Verträgen getroffen werden, ist Schriftform erforderlich. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

1.4 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: "**Waren**"), unabhängig davon, ob der Verkäufer die Waren selbst herstellt oder von Verkäufer bezieht (§§ 433, 650 BGB) und für Dienstleistungen, die der Verkäufer für Dätwyler erbringt.

1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Abschluss und den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des vom Verkäufer zu führenden Gegenbeweises, die schriftliche Bestätigung von Dätwyler maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers im Zusammenhang mit einem Vertrag, z.B. zur Fristsetzung, Mängelrüge, Rücktritt oder Minderung, bedürfen der Schriftform, d.h. gemäß § 127 BGB in Text- oder Schriftform, z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Beweismittel, insbesondere bei Zweifeln an der Bevollmächtigung des Vertragsschließenden, bleiben hiervon unberührt.

1.7 Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klärende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluß und Vertragsgegenstand

2.1 Dätwyler ist berechtigt, vor Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers ohne Kostenfolge von den Bestellungen zurückzutreten.

2.2 Bestellungen von Dätwyler sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Offensichtliche Irrtümer, wie Schreib- und Rechenfehler, sowie die Unvollständigkeit einer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer Dätwyler

zum Zwecke der Korrektur oder Ergänzung vor der Annahme durch den Verkäufer mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.

2.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, Dätwyler seine Auftragsbestätigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abgabe der Bestellung zu übermitteln. Werkzeuge sind die Tage Montag bis Freitag (im Folgenden: "**Werkzeuge**").

2.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, Dätwyler in jedem Fall ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn seine Auftragsbestätigung von den Bestellungen von Dätwyler abweicht.

2.5 Im Rahmen eines vereinbarten Planungssystems für Bestellungen und Lieferabrufe ist der Lieferabruf von Dätwyler für den Verkäufer verbindlich, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Lieferabrufs widerspricht.

2.6 Zusätzlich zu den AEB sind die Bestellinformationen von Dätwyler (d.h. alle Produkt- und Lieferspezifikationen) Vertragsbestandteil. Damit sind alle Informationen gemeint, auf die Dätwyler im Zusammenhang mit der Bestellung Bezug nimmt oder die in den der Bestellung beigefügten Dokumenten (insbesondere Leistungsbeschreibungen, technische Dokumentationen etc.) enthalten sind.

2.7 Eine Weitergabe der gesamten Bestellung oder von Teilen davon an Dritte/Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Dätwyler zulässig.

2.8 Im Falle der Zuwiderhandlung kann Dätwyler unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten.

3. Vertragsdokumente und Produktionsmittel

3.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die Dätwyler dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Bestellung/Auftragserteilung zur Verfügung stellt oder die vom Verkäufer im Auftrag und auf Kosten von Dätwyler hergestellt oder beschafft werden, wie Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Fertigungsanweisungen, Modelle, Muster, Prototypen, beigestellte Materialien und Teile, Werkzeuge usw., bleiben oder werden Eigentum von Dätwyler, soweit dem keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Etwaige Schutzrechte an den vorgenannten Unterlagen und Fertigungsmitteln bleiben Dätwyler vorbehalten, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Produktionsunterlagen und Fertigungsmittel, an denen Dätwyler Eigentums- oder urheberrechtliche Nutzungsrechte zustehen, dürfen außer für vereinbarte oder vertragliche Zwecke weder genutzt, vervielfältigt, weitergegeben, verkauft, verpfändet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen diese Gegenstände nicht zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Die Informationen, die Dätwyler dem Verkäufer mündlich oder schriftlich offenlegt, sind vom Verkäufer streng vertraulich zu behandeln.

3.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der von Dätwyler gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellten Materialien durch den Verkäufer wird für Dätwyler vorgenommen. Bei Verarbeitung, untrennbarer Vermischung oder Verbindung der Materialien gemäß Ziffer 3.1 durch den Verkäufer mit

anderen, Dätwyler nicht gehörenden Gegenständen erwirbt Dätwyler Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der zur Verfügung gestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu dem der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer Dätwyler anteiliges Miteigentum überträgt.

3.3 Der Verkäufer hat die Materialien von Dätwyler vor der Verarbeitung als Eigentum von Dätwyler in korrekter und geordneter Weise getrennt von anderen Gegenständen zu lagern. Sämtliche dieser Gegenstände sind als Eigentum von Dätwyler zu kennzeichnen und entsprechend in den Unterlagen des Verkäufers als Eigentum von Dätwyler zu führen. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, das Miteigentum von Dätwyler angemessen zu verwahren.

3.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Dätwyler gehörenden Werkzeuge (sowie die zur Verfügung gestellten Materialien und Teile) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Dätwyler ab. Dätwyler nimmt diese Abtretung hiermit an.

3.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Werkzeugen von Dätwyler zeitnah und auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer Dätwyler unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Unterlassung haftet der Verkäufer für alle Verluste und Schäden, die Dätwyler daraus entstehen.

3.6 Der Verkäufer hat über alle Produktionsunterlagen und, auf besonderen Wunsch von Dätwyler, über bestimmte Produktionsmittel Stillschweigen zu bewahren. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Dätwyler an Dritte weitergegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragserfüllung hinaus und erlischt erst, wenn das enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3.7 Erteilt Dätwyler den Auftrag nicht oder ist der Auftrag abgeschlossen, hat der Verkäufer auf Verlangen von Dätwyler die Dätwyler gehörenden Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel, Halb- und Fertigfabrikate (einschließlich der von Dätwyler als fehlerhaft zurückgewiesenen) in einwandfreiem Zustand, ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelteilen etc. an Dätwyler zurückzugeben oder zu vernichten oder so zu verändern, dass sie nicht mehr zur Herstellung der Waren verwendet werden können. Auf Verlangen von Dätwyler hat der Verkäufer den Nachweis einer solchen Vernichtung/Änderung zu erbringen. Der Verkäufer hat weder ein Zurückbehaltungsrecht an den Waren, das Dätwyler gemäß Ziffer 3 zusteht, noch irgendwelche Rechte an den Waren.

3.8 Verletzt der Verkäufer eine der in Ziffer 3 genannten Pflichten, hat der Verkäufer Dätwyler eine verschuldensunabhängige angemessene Entschädigung im Verhältnis zum Bruttowert der von dieser Pflicht betroffenen Bestellung zu zahlen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstehenden

höheren Schadens behält sich Dätwyler ausdrücklich vor.

3.9 Es ist dem Verkäufer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Dätwyler gestattet, Dätwyler in Werbematerialien als Referenz zu erwähnen oder zu zitieren.

3.10 Zusätzlich zu Ziffer 3 ist der Verkäufer verpflichtet, das NDA von Dätwyler, den Verhaltenskodex von Dätwyler und, falls erforderlich, eine separate Werkzeugvereinbarung zu unterzeichnen und einzuhalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der von Dätwyler in der Bestellung angegebene Preis versteht sich ohne Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer und ist verbindlich. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird von beiden Parteien stets getrennt ausgewiesen. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Dätwyler. Ergänzend gelten die Regeln der Incoterms 2020 DDP (Delivered Duty Paid). Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der in der Bestellung von Dätwyler angegebene Lieferort maßgeblich.

4.2 Dätwyler wird die Rechnungen fristgerecht bearbeiten, wenn sie die in der Bestellung angegebene Bestellnummer aufweisen, die Lieferung vollständig ist und der Lieferschein sowie alle erforderlichen sonstigen in Ziffer 8.2 enthaltenen Lieferdokumente beigelegt sind. Der Verkäufer ist für alle Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich, vorbehaltlich des Nachweises durch den Verkäufer, dass ihn kein Verschulden trifft.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt Dätwyler nach eigener Wahl wie folgt: innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto. Falls die Ware erst nach der Rechnung eintrifft, gilt das Datum des Wareneingangs als Datum des Rechnungseingangs. Dätwyler bezahlt die Rechnungen auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers.

5. Verrechnung und Abtretung

5.1 Die Aufrechnung mit Forderungen von Dätwyler aus der Geschäftsbeziehung ist nur zulässig, wenn der Verkäufer gegen eine rechtskräftig festgestellte oder von Dätwyler ausdrücklich anerkannte Forderung aufrechnen kann. Vorstehendes gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5.2. Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dätwyler zulässig.

6. Eigentum an Waren

6.1 Der Verkäufer überträgt das Eigentum an den nach den Produktionsunterlagen von Dätwyler oder mit Hilfe der Produktionsmittel von Dätwyler hergestellten Waren zum Zeitpunkt der Herstellung auf Dätwyler. Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Dätwyler erhält das Eigentum und/oder der Verkäufer überträgt das Eigentum an anderen, nicht unter Satz 1 fallenden Waren zum Zeitpunkt der Lieferung an Dätwyler.

6.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist für alle Lieferungen ausgeschlossen.

7. Lieferung und Verpackung

7.1 Teillieferungen durch den Verkäufer sind grundsätzlich untersagt, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung von Dätwyler.

7.2 Die in der Bestellung angegebenen Daten und Fristen sind für den Verkäufer verbindlich. Die bestellten Lieferungen und Leistungen müssen zum vereinbarten Termin am vorgesehenen Ort geliefert bzw. erbracht werden.

7.3 Erkennt der Verkäufer, dass er nicht in der Lage sein wird, den Vertrag fristgerecht in der spezifizierten Qualität zu erfüllen, hat er Dätwyler unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Verkäufer hat Schäden, die durch verspätete oder unterlassene Benachrichtigung entstehen, zu ersetzen.

7.4 Hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Liefer- und/oder Leistungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Dätwyler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Dätwyler Schadenersatz, obliegt es dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.5 Dätwyler kann auch dann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat.

7.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, Verpackungen zu verwenden, die den einschlägigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Dätwyler behält sich das Recht vor, die Verpackung zurückzugeben. Zur Rückgabe ist Dätwyler nur bei Vorliegen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung verpflichtet.

8. Transport und Gefahrenübergang

8.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid) an den/m in der Bestellung von Dätwyler angegebenen Lieferort. Falls Dätwyler in Ausnahmefällen die Transportkosten trägt, verpflichtet sich der Verkäufer, den von Dätwyler benannten Spediteur zu beauftragen. Erteilt Dätwyler keinen Auftrag, hat der Verkäufer in der Regel die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Höhere Kosten werden von Dätwyler nur dann erstattet, wenn sie auf die von Dätwyler ausdrücklich genannten Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind.

8.2 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von Dätwyler beigelegt werden. Der Lieferschein muss auch Angaben zum Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die Restmenge für die Nachlieferung anzugeben. Auf den Versand- und Lieferpapieren und anderen Dokumenten, die sich auf die Bestellungen beziehen, ist stets die Bestellnummer von Dätwyler anzugeben, die in den Bestellungen enthalten war. Als Lieferdokumente hat der Verkäufer zusammen mit der Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis, eine Konformitätserklärung, ein Ursprungszeugnis oder eine entsprechende Erklärung für nicht in Deutschland hergestellte Waren vorzulegen. Unterlässt der

Verkäufer die Kennzeichnung mit der Dätwyler-Bestellnummer und/oder fehlen notwendige Unterlagen, ist Dätwyler berechtigt, die Lieferung abzulehnen und auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden und/oder hat Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vertreten.

8.3 Der Verkäufer hat seine Lieferung/Liefergegenstände deutlich sichtbar mit den Informationen gemäß den gültigen VDA-Richtlinien, mindestens jedoch mit folgenden Angaben zu kennzeichnen: Daten des Verkäufers einschließlich Anschrift, Bezeichnung der gelieferten Teile/Waren, Dätwyler-Artikelnummern, Menge, Lieferdatum, Chargennummer.

9. Höhere Gewalt

Sofern Dätwyler an der Annahme der Lieferungen oder Leistungen und der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen (wie z.B. der Erstellung der Prüf- und Mängelliste) durch Umstände höherer Gewalt oder andere von Dätwyler nicht vorhersehbare und von Dätwyler nicht verschuldete Ereignisse gehindert wird und diese erst nach Vertragsschluss eintreten oder die Dätwyler bei Vertragsschluss ohne eigenes Verschulden und wegen nachfolgender Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen ohne Wissen von Dätwyler nicht bekannt sind, wird Dätwyler für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen dieser Umstände von sämtlichen Verpflichtungen frei. Dätwyler wird den Verkäufer von der Verhinderung unter Angabe der Gründe unterrichten.

10. Abnahme und Gewährleistung

10.1 Dätwyler ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen vor den vereinbarten Liefer- und Abnahmetermeninen zu verweigern. Vorzeitig gelieferte Waren können auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an diesen zurückgesandt oder bei Dritten eingelagert werden.

10.2 Verstößt der Verkäufer gegen die Verpackungs- oder Versandvorschriften, kann Dätwyler die Annahme der Waren verweigern, ohne mit der Annahme in Verzug zu geraten.

10.3 Die Lieferungen müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für den Verkauf und die Verwendung, insbesondere den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, den Brandschutzvorschriften des zuständigen Bereiches sowie den am Aufstellungsort geltenden Bestimmungen zur Vermeidung von Immissionen und Umweltschäden (Dätwyler erwartet das Umweltschutzzertifikat ISO 14001) und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Anforderungen aus einer mit Dätwyler abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung sind zwingend zu beachten. Ohne dass es eines besonderen Hinweises auf der Bestellung bedarf, sind auch die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern.

10.4 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.

10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften

(§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Regeln: Die Untersuchungspflicht von Dätwyler beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Dätwyler unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Dätwyler durch Stichproben erkennbar sind. Ist eine Abnahme vereinbart, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im gewöhnlichen Geschäftsgang durchführbar ist. Die Rügepflicht von Dätwyler für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unabhängig von der Untersuchungspflicht von Dätwyler gilt die Rüge (Mängelrüge) von Dätwyler jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung, bei komplexen Baugruppen innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang der Lieferung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung abgesandt wird.

10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

10.7 Zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ist Dätwyler berechtigt, die mangelhafte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden und nach seiner Wahl Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. Die erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer. Durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist für die Zeit zwischen Mängelanzeige und Abnahme gehemmt. Bei Gefahr im Verzug oder in besonders dringenden Fällen kann Dätwyler die festgestellten Mängel auf Kosten des Verkäufers ohne Nachfristsetzung selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

10.8 Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und ihren Wiedereinbau, sofern die Ware entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in einen anderen Gegenstand eingebaut oder an einem anderen Gegenstand angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Dätwyler auf Erstattung entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzpflicht von Dätwyler bei unberechtigtem Verlangen nach Mängelbeseitigung bleibt unberührt; insoweit haftet Dätwyler jedoch nur, wenn Dätwyler das Nichtvorliegen eines Mangels erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.

10.9 Der Verkäufer informiert Dätwyler über mögliche Fehler und potentielle oder tatsächliche Gefahren, die seine Kunden (oder deren Kunden) aufgrund seiner Lieferungen oder Leistungen betroffen haben.

11. Produkthaftung und -versicherung

11.1 Macht ein Geschädigter Ansprüche aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht gegen Dätwyler geltend, ist der Verkäufer verpflichtet, Dätwyler auf erstes Anfordern von

sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, sofern die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 11.1 ist der Verkäufer verpflichtet, alle Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Dätwyler durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Dätwyler den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Versicherungssumme zu unterhalten, die für die spezifischen Waren und Sektoren angemessen ist, jedoch mit einer Mindestsumme von 10 Millionen €.

11.4 Dätwyler weist ausdrücklich darauf hin, dass sie in erster Linie als Zulieferer für die Automobilindustrie tätig ist, und dies gilt dem Verkäufer bei Abschluss einer Versicherung als bereits bekannt. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Dätwyler bleiben unberührt.

12. Gewerbliche Eigentumsrechte

12.1 Der Verkäufer bestätigt, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter und/oder Gesetze, Rechtsverordnungen und/oder sonstige Vorschriften in sämtlichen Exportländern von Dätwyler, die dem Verkäufer bei Vertragsabschluss bekannt sind, verletzt werden.

12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, Dätwyler auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen freizustellen, die ein Dritter wegen Rechtsverletzung geltend macht. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Dätwyler aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen. Der Verkäufer wird Dätwyler bei Bedarf bei Gerichtsverfahren unterstützen oder auf Wunsch von Dätwyler auf eigene Kosten in Rechtsstreitigkeiten eintreten. Verträge, insbesondere Vergleiche, mit Dritten schließt Dätwyler nur mit Zustimmung des Verkäufers ab.

12.3 Hinsichtlich der Verjährung und des Beginns der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften aus Deutschland.

13. Vertraulichkeit

Informationen, die Dätwyler im Zusammenhang mit der Bestellung mitgeteilt werden, gelten nicht als vertraulich, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung.

14. Verhinderung von Korruption

14.1 Dätwyler duldet keine Korruption. Darunter sind alle Handlungen einer Person zu verstehen, die darauf abzielen, einer natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil zu verschaffen, um eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung herbeizuführen, sowie jedes Angebot und jede Annahme solcher Vorteile.

14.2 Verstößt der Verkäufer gegen die vorstehende Bestimmung, ist Dätwyler berechtigt,

das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von Dätwyler angegebene Bestimmungsort oder in Ermangelung eines bestimmten Ortes der Hauptsitz von Dätwyler. Erfüllungsort für die Zahlungen von Dätwyler ist der von Dätwyler angegebene Ort oder, in Ermangelung eines bestimmten Ortes, der Sitz von Dätwyler.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

17.1 Diese AEB und das Vertragsverhältnis zwischen Dätwyler und dem Verkäufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17.2 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von Dätwyler in Cleeborn. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Dätwyler ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung nach Maßgabe dieser AEB oder einer vorherigen individuellen Vereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu klagen. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche über die ausschließliche Gerichtsbarkeit, bleiben unberührt.

17.3 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder eine Bestimmung im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Aktueller Stand: September 2020